

Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen

Die Gothaer Wassersportversicherung

- **Haftpflicht**
- **Kasko**

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Ihr Interesse an unseren Gothaer-Produkten freut uns sehr.

Die Basis unseres gegenseitigen Vertrages bilden die

- Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)
- Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Sportboot-Haftpflichtversicherung (BBR)
- Allgemeine Bedingungen für die Sportboot-Kaskoversicherung (SKB)
- Besondere Bedingungen für die Sportboot-Kaskoversicherung – Gothaer Nautic
- Besondere Bedingungen für die Sportboot-Kaskoversicherung – Gothaer Nautic Plus
- Klauseln zu den Sportboot-Haftpflicht- und -Kaskoversicherungen
- gesetzliche Bestimmungen

Der vereinbarte Versicherungsschutz sowie die dazugehörigen Versicherungsbedingungen sind im Versicherungsschein beschrieben.

Soweit wir in den Versicherungsunterlagen die männliche Form der Bezeichnung (z. B. Versicherungsnehmer, Ehegatte) verwenden, ist hiermit auch immer die weibliche Bezeichnung gemeint.

Ihre
Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Das Inhaltsverzeichnis

	Seite
Informationsblatt zu Versicherungsprodukten	3
Allgemeine Kundeninformationen	5
Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)	7
Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur Sportboot-Haftpflichtversicherung	18
Allgemeine Bedingungen für die Sportboot-Kaskoversicherung (SKB)	20
Besondere Bedingungen für die Sportboot-Kaskoversicherung – Gothaer Nautic –	24
Besondere Bedingungen für die Sportboot-Kaskoversicherung – Gothaer Nautic Plus –	27
Klauseln zu den Sportboot-Haftpflicht- und Sportboot-Kaskoversicherungen	30

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick über die Gothaer Wassersportversicherung. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen und den konkreten Versicherungsumfang finden Sie in den Vertragsunterlagen:

- **Versicherungsantrag,**
- **Versicherungsschein,**
- **Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Sportboot-Haftpflicht- und Kaskoversicherung.**

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Sportboot-Versicherung. Diese schützt Sie gegen finanzielle Risiken im Zusammenhang mit der Nutzung eines Sportbootes.



Was ist versichert

Wir bieten Ihnen verschiedene Versicherungsarten an:
Sportboot-Haftpflichtversicherung

- ✓ Gegenstand der Haftpflichtversicherung ist es, gegen Sie geltend gemachte Haftpflichtansprüche zu prüfen, berechnete Ansprüche zu befriedigen und unberechtigte Ansprüche abzuwehren.
- ✓ Die Versicherung umfasst die wesentlichen Haftungsrisiken durch den Gebrauch von Sportbooten zu Privatzwecken, insbesondere Sport oder Vergnügungszwecke. Dazu gehören zum Beispiel Ansprüche, die entstehen
 - ✓ wenn Sie beim Einlaufen in den Hafen schuldhaft ein anderes Schiff rammen,
 - ✓ wenn sich dabei Crewmitglieder schwer verletzen.

Sportboot-Kaskoversicherung

- ✓ Ersetzt werden Schäden am versicherten Sportboot. Dazu gehören Boot, Einrichtung, technische Ausrüstung, Zubehör, Maschinenanlage, alle Segel, ggf. Trailer, Slipwagen, Beiboot, Rettungsinsel, persönliche Effekten.
- ✓ Der Versicherungsschutz kann verschiedene Gefahren umfassen. Welche Gefahren versichert sind, können Sie den Vertragsunterlagen entnehmen.

Wie hoch sind die Versicherungssummen?

- ✓ Die Höhe der Versicherungssummen können Sie den Vertragsunterlagen entnehmen.



Was ist nicht versichert?

Bestimmte Risiken sind nicht versichert. Dazu gehören zum Beispiel:

Sportboot-Haftpflichtversicherung

- ✗ eine andere Nutzung des versicherten Wassersportfahrzeuges als zu privaten Zwecken.
- ✗ Schäden, die Sie mitversicherten Personen zufügen, die in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen leben
- ✗ Geldstrafen oder Bußgelder

Sportboot-Kaskoversicherung

- ✗ Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler,
- ✗ Schäden durch
 - ✗ gewöhnliche Abnutzung,
 - ✗ Witterungseinflüsse,
 - ✗ einen nicht qualifizierter Schiffsführer
- ✗ politische Risiken, zum Beispiel Krieg, Streik.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Einige Fälle sind aus dem Versicherungsschutz herausgenommen. Dazu gehören zum Beispiel:

- ! Schäden aus vorsätzlicher Handlung
- ! Haftpflichtansprüche zwischen Mitversicherten



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Sportboot-Haftpflichtversicherung gilt weltweit. Die Sport-Kaskoversicherung gilt für Nord- Ostsee, Mittelmeer, europäische Binnengewässer, europäische Atlantikküste bis 200 sm, Kanarische Inseln im Umkreis von 200 sm. Auf Vereinbarung ist die Begrenzung des Geltungsbereiches möglich.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat, z.B. Motorwechsel, Änderung des Geltungsbereiches oder Mitversicherung eines Beibootes.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Zeigen Sie der zuständigen Polizeibehörde und Hafenverwaltung Brand- und Explosionsschäden, Einbruchdiebstahl und Diebstahl an.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten oder den einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen. (SEPA-Lastschriftmandat)



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag zum Ende des dritten Jahres kündigen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen. Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer erfolgen.

Außerdem können Sie und wir den Versicherungsvertrag unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig kündigen. Das ist zum Beispiel nach einem Schadenfall möglich.

Allgemeine Kundeninformationen

Gesellschaftsangaben

Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Rechtsform	Aktiengesellschaft
Registergericht und Registernummer	Amtsgericht Köln, HRB 21433
Vorsitzender des Aufsichtsrats Vorstand	Prof. Dr. Werner Görg Dr. Christopher Lohmann (Vorsitzender) Oliver Brüß Dr. Mathias Bühring-Uhle Dr. Karsten Eichmann Harald Ingo Eppele
Postanschrift	50598 Köln
Hausanschrift	Gothaer Allee 1 50969 Köln

Ladungsfähige Anschrift

Hauptgeschäftstätigkeit

Die Gothaer Allgemeine Versicherung AG ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung berechtigt.

Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Ansprechpartner zur außergerichtlichen Schlichtung

Ihre individuelle, persönliche und kompetente Beratung ist unser Ziel.
Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an

• Gothaer Beschwerdemanagement

Gothaer Allgemeine Versicherung AG
50598 Köln
Internet: www.gothaer.de/privatkunden/kontakt-privatkunden/beschwerdemanagement.htm
Mail: beschwerde@gothaer.de
oder an den Versicherungsombudsmann als gesetzliche Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten:

• Versicherungsombudsmann

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Internet: www.versicherungsombudsmann.de
Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, wird dadurch nicht berührt.

Informationen zur Versicherungsleistung und zum Gesamtbeitrag

Die wesentlichen Merkmale der Versicherung, wie Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen sowie den Gesamtbeitrag (Gesamtpreis und eingerechnete Kosten) haben wir Ihnen bereits im Produktinformationsblatt, den dazugehörigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen bzw. in unserem Vorschlag genannt.

Gültigkeitsdauer von Vorschlägen und sonstigen vorvertraglichen Angaben

Die Ihnen für den Abschluss Ihres Versicherungsvertrages zur Verfügung gestellten Informationen haben eine befristete Gültigkeitsdauer. Dies gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen (Broschüren, Annoncen, etc.) als auch bei Vorschlägen und sonstigen Preisangaben.

Sofern in den Informationen keine Gültigkeitsdauer angegeben ist, gelten sie für die Dauer von vier Wochen nach Veröffentlichung.

Bindefrist

Sie sind an **Ihren Antrag** auf Abschluss eines Versicherungsvertrages **einen Monat gebunden**.

Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt durch Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages und unsere Annahmeerklärung durch Übersendung des Versicherungsscheines zustande, wenn Sie nicht von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen. Im Fall von Abweichungen von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese – einschließlich Belehrung und Hinweise auf die damit verbundenen Rechtsfolgen – in Ihrem Versicherungsschein gesondert aufgeführt.

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Erstbeitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheines bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.

Sofern bestimmte Wartezeiten bestehen, sind diese in dem jeweiligen Informationsblatt zu Versicherungsprodukten enthalten.

Vorläufige Deckung

Der Versicherungsschutz kann im Einzelfall auf Grund einer vorläufigen Deckungszusage ab dem darin genannten Zeitpunkt in Kraft treten. Diese ist ein eigenständiger Versicherungsvertrag, der insbesondere nach endgültigem Abschluss der Vertragsverhandlungen oder bei Vorlage des Versicherungsscheines über den endgültigen Versicherungsschutz endet.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG- Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Gothaer Allee 1, 50969 Köln.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs **endet Ihr Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen** den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden **Teil der Beiträge**, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/360 des von Ihnen für ein Jahr zu zahlenden Beitrags.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der Wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr **Widerrufsrecht erlischt, wenn** der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das **Widerrufsrecht besteht nicht** bei Verträgen mit einer **Laufzeit von weniger als einem Monat**. Soweit eine **vorläufige Deckung** erteilt wurde, endet diese mit dem Zugang des Widerrufs bei uns.

Ende der Widerrufsbelehrung

Laufzeit, Mindestlaufzeit

Zu Laufzeit und Beendigung des Vertrages verweisen wir auf die Hinweise im Informationsblatt zu Versicherungsprodukten.

Beendigung des Vertrages

Einzelheiten entnehmen Sie dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten und den Versicherungsbedingungen.

Anwendbares Recht/ Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ansprüche gegen uns als Versicherer können Sie vor dem Gericht an Ihrem Wohnort bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort oder vor dem Amts- bzw. Landgericht in Köln (Sitz der Gesellschaft) geltend machen.

Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und Kommunikation finden in deutscher Sprache statt, es sei denn, dass im Einzelfall anders lautende Vereinbarungen getroffen werden.

Zahlweise

• **Erstbeitrag**

Ihre Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheines erfolgt.

• **Folgebeitrag**

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

• **SEPA-Lastschrift-Mandat**

Ist mit Ihnen die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt Ihre Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegeben Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

• **Zahlweise**

Falls wir mit Ihnen unterjährige Zahlweise vereinbaren, ist grundsätzlich jährliche, ½-jährliche, ¼-jährliche oder monatliche Beitragszahlung möglich, wobei ein Zuschlag für unterjährige Beitragszahlung berechnet werden kann.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)

(A 100 – Stand 09/16)

	Seite
Umfang des Versicherungsschutzes	
1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall	8
2. Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen	8
3. Versichertes Risiko	8
4. Vorsorgeversicherung	8
5. Leistungen der Versicherung	9
6. Begrenzung der Leistungen	9
7. Ausschlüsse	10
Beginn des Versicherungsschutzes / Beitragszahlung	
8. Beginn des Versicherungsschutzes	12
9. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag	12
10. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag	12
11. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat	13
12. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung	13
13. Beitragsregulierung	13
14. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	13
15. Beitragsangleichung	13
Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung	
16. Dauer und Ende des Vertrages	14
17. Wegfall des versicherten Risikos	14
18. Kündigung nach Beitragsangleichung	14
19. Kündigung nach Versicherungsfall	14
20. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen	14
21. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften	15
22. Mehrfachversicherung	15
Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	
23. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers	15
24. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles	16
25. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles	16
26. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten	16
Weitere Bestimmungen	
27. Mitversicherte Personen	17
28. Abtretungsverbot	17
29. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung	17
30. Verjährung	17
31. Zuständiges Gericht	17
32. Anzuwendendes Recht	17

Umfang des Versicherungsschutzes

1. **Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall**
 - 1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund
gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen
privatrechtlichen Inhalts
von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.
Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.
 - 1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
 - (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
 - (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
 - (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
 - (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
 - (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
 - (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
 - 1.3 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.
2. **Vermögensschaden, Abhandenkommen von Sachen**
 - Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen
 - 2.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;
 - 2.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.
3. **Versichertes Risiko**
 - 3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht
 - (1) aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers,
 - (2) aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
 - (3) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziffer 4 näher geregelt sind.
 - 3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 21 kündigen.
4. **Vorsorgeversicherung**
 - 4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.
 - (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
 - (2) Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe dieses Beitrages innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
 - 4.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 4.1 (2) auf den Betrag von 2.000.000 EUR für Personenschäden und 1.000.000 EUR für Sachschäden und – soweit vereinbart – 100.000 EUR für Vermögensschäden begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Deckungssummen festgesetzt sind.

- 4.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken
- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
 - (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
 - (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
 - (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

5. Leistungen der Versicherung

- 5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.
- Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- 5.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
- Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.
- 5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- 5.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

6. Begrenzung der Leistungen

- 6.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Deckungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Einfache der vereinbarten Deckungssummen begrenzt.
- 6.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
 - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln
- beruhen.
- 6.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Deckungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. Ziffer 6.1 bleibt unberührt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
- 6.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Deckungssummen angerechnet.
- 6.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Deckungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Deckungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- 6.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Deckungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Deckungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Deckungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Deckungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restdeckungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Deckungssumme abgesetzt.

- 6.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

7. Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- 7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- 7.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
- 7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- 7.4 Haftpflichtansprüche
- (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,
 - (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
 - (3) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.
- 7.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer
- (1) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;
Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
 - (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
 - (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
 - (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
 - (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
 - (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;
- zu Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5:
- Die Ausschlüsse unter Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5 (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- 7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
- 7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn
- (1) die Schäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmer an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
 - (2) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;

- (3) die Schäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmer entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

zu Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

- 7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der gesamten Sache oder Leistung führt.
Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.
- 7.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.
- 7.10 a) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.
Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.
Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.
- 7.10 b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.
Dieser Ausschluss gilt nicht
(1) im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken
oder
(2) für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).
Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von
– Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
– Anlagen gemäß Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);
– Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
– Abwasseranlagen
oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.
- 7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- 7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).
- 7.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf
(1) gentechnische Arbeiten,
(2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
(3) Erzeugnisse, die
– Bestandteile aus GVO enthalten,
– aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.
- 7.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch
(1) Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,
(2) Senkungen von Grundstücken oder Erdrutschungen,
(3) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

- 7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus
 - (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
 - (2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
 - (3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
 - (4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.
- 7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
- 7.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
- 7.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

Beginn des Versicherungsschutzes / Beitragszahlung

- 8. **Beginn des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 9.1 zahlt.

Der in Rechnung gestellt Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.
- 9. **Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag**
 - 9.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.
 - 9.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.
 - 9.3 ***Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.***
- 10. **Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag**
 - 10.1 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
 - 10.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziffern 10.3 und 10.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.
 - 10.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.
 - 10.4 ***Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen hat.***

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Ziffer 10.3 bleibt unberührt.

- 11. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat**
- Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitszeitpunkt eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.
- Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.
- Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.
- 12. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung**
- Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.
- Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.
- 13. Beitragsregulierung**
- 13.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.
- 13.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziffer 15.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.
- 13.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zuviel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgten.
- 13.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.
- 14. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**
- Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.
- 15. Beitragsangleichung**
- 15.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.
- 15.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.
- Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.
- 15.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziffer 15.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.
- Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziffer 15.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

- 15.4 Liegt die Veränderung nach Ziffern 15.2 oder 15.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung

16. Dauer und Ende des Vertrages
- 16.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- 16.2 **Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung zugegangen ist.**
- 16.3 **Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.**
- 16.4 **Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.**
17. Wegfall des versicherten Risikos
- Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.**
18. Kündigung nach Beitragsangleichung
- Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziffer 15.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.**
- Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.
- Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.
19. Kündigung nach Versicherungsfall
- 19.1 **Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn**
- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde,
 - der Versicherer den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt hat oder
 - dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.
- Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.**
- 19.2 **Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.**
- Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.**
20. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen
- 20.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.
- Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.
- 20.2 **Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle**
- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
 - durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode
- in Textform gekündigt werden.**
- 20.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn
- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
 - der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.
- 20.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.

- 20.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.
- Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.
- Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

**21.
Kündigung nach Risikoerhöhung
aufgrund Änderung oder Erlass
von Rechtsvorschriften**

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

**22.
Mehrfachversicherung**

- 22.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
- 22.2 **Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.**
- 22.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

**23.
Vorvertragliche Anzeigepflichten
des Versicherungsnehmers**

- 23.1 **Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände**
- Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.
- Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.
- Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
- 23.2 **Rücktritt**
- (1) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.**
- (2) Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.**
- Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.**
- (3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.**
- Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat. Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.**
- 23.3 **Beitragsänderung oder Kündigungsrecht**
- Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.**

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach Ziffern 23.2 und 23.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 23.2 und 23.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 23.2 und 23.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

23.4 **Anfechtung**

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

24. **Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles**

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

25. **Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles**

- 25.1 Jeder Versicherungsfall ist, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind, dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
- 25.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- 25.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.
- 25.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- 25.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

26. **Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten**

- 26.1 **Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.**
- 26.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 26.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

Weitere Bestimmungen

27.

Mitversicherte Personen

27.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4.) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.

27.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

28.

Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

29.

Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

29.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

29.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

29.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Betrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der betrieblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziffer 29.2 entsprechende Anwendung.

30.

Verjährung

30.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

30.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

31.

Zuständiges Gericht

31.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

31.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

31.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

32.

Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) für die Sportboot-Haftpflichtversicherung

(Stand 02.2017)

1.

Versicherungsumfang

- 1.1 Versichert ist nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und den nachstehenden Besonderen Bedingungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten, Besitz und Gebrauch des im Versicherungsvertrag bezeichneten Wassersportfahrzeugs, das ausschließlich zu privaten Zwecken – ohne Berufsbesatzung – genutzt wird.
- 1.2 Mitversichert ist
 - (1) die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeugs berechtigten Personen
 - (2) die persönliche gesetzliche Haftpflicht während des Trainings und der Teilnahme an Segelregatten
 - (3) die persönliche gesetzliche Haftpflicht aus dem Ziehen von Wasserskiläufern
 - (4) die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Wasserskiläufer, solange sie sich im Schlepp des versicherten Motorbootes befinden; dieser Versicherungsschutz entfällt, soweit anderweitig Deckung, z. B. durch eine Privat-Haftpflichtversicherung besteht.
- 1.3 Nicht versichert (bzw. ausgeschlossen) ist
 - (1) die Haftpflicht wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen
 - (2) die Haftpflicht wegen Schäden aus vorschriftswidrigem Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen
 - (3) die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers von Kraftfahrzeugen aller Art und Anhängern wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs/Anhängers verursacht werden. Mitversichert sind Ansprüche wegen Schäden aus Besitz, Halten und Gebrauch eines Anhängers (Trailer, Slipwagen), der nach den Bestimmungen des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG) nicht der Versicherungspflicht unterliegt, sofern dieser im Versicherungsschein aufgeführt und im Rahmen der Wassersport-Kaskoversicherung mitversichert ist.
Der Versicherungsschutz hierfür gilt subsidiär. Sonstige Haftpflichtversicherungen sind vorleistungspflichtig.
- 1.4 Ist für das Führen eines Wasserfahrzeugs eine behördliche Erlaubnis erforderlich, bleibt der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der verantwortliche Führer beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht die behördlich vorgeschriebene Erlaubnis besitzt.
Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Erlaubnis beim verantwortlichen Führer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Führer das Fahrzeug geführt hat.
- 1.5 Der Ausschluss von Umweltschäden gemäß Ziff. 7.10 AHB findet keine Anwendung (siehe aber folgende Ziff. 3).

2.

Besondere Bedingungen für die Versicherung von Schäden im Ausland

- 2.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Schadenereignissen in der ganzen Welt. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt zu dem Zeitpunkt als erfüllt, zu dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.
Die Deckungssumme für Personen- und Sachschäden in der Haftpflichtversicherung ist in den USA und Kanada auf 2.000.000 Euro begrenzt.
Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada werden – abweichend von Ziff. 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.
Kosten sind:
Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- 2.2 Im Falle der vorläufigen Beschlagnahme eines Wassersportfahrzeugs in einem ausländischen Hafen ist die eventuell erforderliche Sicherheitsleistung oder Hinterlegung ausschließlich Sache des Versicherungsnehmers.

**3.
Besondere Bedingungen für die
Versicherung der Haftpflicht aus
Gewässerschäden –
außer Anlage-, Einleitungs-
oder Einwirkungsrisiken**

- 3.1 Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers, einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden), mit Ausnahme von Gewässerschäden
- 3.1.1 durch Einleiten oder Einwirken von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges bewusstes Einwirken auf Gewässer. Dies gilt auch, wenn die Einleitung oder Einwirkung zur Rettung anderer Rechtsgüter geboten ist.
- 3.1.2 durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Abfließen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Schiffes.
- 3.2.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).
- 3.2.2 Auf Anweisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.
- 3.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anforderungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
- 3.4 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von staatlichen oder behördlichen Stellen beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

**4.
Besondere Bedingungen für
die Mitversicherung von
Vermögensschäden in der
Haftpflichtversicherung**

- 4.1 Falls besonders vereinbart, ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziff. 2 AHB aus Schadenereignissen mitversichert, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
- 4.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus
- (1) Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen)
 - (2) vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung
 - (3) Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

**5.
Besondere Bedingungen für
die Versicherung von
Haftpflichtansprüchen
versicherter Personen
untereinander**

- 5.1 Ansprüche der versicherten Personen untereinander sind abweichend von Ziff. 7.4 AHB mitversichert bei
- (1) Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers handelt
 - (2) Sachschäden mit einer Selbstbeteiligung von 250 Euro je Schadenereignis.
- 5.2 Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst und der in Ziff. 7.5 AHB genannten Personen bleiben weiterhin von der Versicherung ausgeschlossen.

Allgemeine Bedingungen für die Sportboot-Kaskoversicherung (SKB)

(Stand 02.2017)

1. Versicherte Sachen

- 1.1 Versichert ist das im Versicherungsschein genannte Boot einschließlich der Maschinenanlage, das Bootszubehör sowie die Ausrüstungsgegenstände/Effekten gemäß Ziff. 1.2, sofern das Boot privat genutzt wird.
„Bootszubehör“ im Sinne dieser Bedingungen sind Gegenstände, die wesentliche Bestandteile des versicherten Bootes darstellen.
- 1.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf folgende eigene Ausrüstungsgegenstände/Effekten des Versicherungsnehmers (siehe auch Ziffer 5.1.1 und 5.2.1 der BBR Gothaer Nautic und Ziffer 5.3 der BBR Gothaer Nautic Plus):
 - Beiboot mit dazugehörigem Außenbordmotor
 - Rettungsinsel/n
 - Trailer/Slipwagen
 - Bordwäsche, Kleidungsstücke, Ölzeug, Schwimmwesten
 - Sonstiges Zubehör
Ferngläser, Kompass, Messinstrumente, die nicht fest mit dem versicherten Boot verbunden sind, Laptop, Fernseh-, Video-/DVD-, Radiogeräte, Foto- und Filmapparate und andere Geräte, die zur Unterhaltungselektronik zählen
 - Wasserskiausrüstungen, Tauchausrüstungen, Angelsportgeräte inkl. Zubehör bis 1.500 Euro, sind allerdings nicht während ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs versichert.
- 1.3 Nicht versichert sind
 - Wert- und Schmucksachen, Musikinstrumente, Pelze, Bargeld, Papiere jeglicher Art mit Geldwert, Kreditkarten, Ausweispapiere, Dokumente, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Lebens- und Genussmittel, Betriebsstoffe (z. B. Benzin, Diesel, Öle, Fette)
 - Wave- und Kiteboards sowie deren Zubehör, Windsurfbretter, Jet-Skis und Wet-Bikes.

2. Beginn und Ablauf des Versicherungsschutzes/Erst-/Folgebeitragszahlung

- 2.1 Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziff. 2.2 zahlt. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils im Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.
- 2.2 Der erste und einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.
Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages.
- 2.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.
- 2.4 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 2.5 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraumes fällig.
Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums erfolgt.
- 2.6 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, er hat die verspätete Zahlung nicht zu vertreten.
Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer in Schriftform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert die Rechtsfolgen angibt, die nach Ziff. 2.7 und 2.8 mit dem Fristablauf verbunden sind.
- 2.7 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 2.6 Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.
- 2.8 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 2.6 Abs. 3 darauf hingewiesen hat.
Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Versicherungsvertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und dieser Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Ziff. 2.7 bleibt unberührt.

- 2.9 Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitszeitpunkt eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.
- Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Schriftform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt. Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.
- 2.10 Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate in Verzug ist.
- Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.
- 2.11 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Textform zugegangen ist.
- 2.12 Für Zeiten, in denen das versicherte Boot still liegt, nicht genutzt wird oder sich im Winterlager befindet, werden keine Beiträge erstattet.

3. Schadenfreiheitsrabatt

- 3.1 Hat der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Versicherungsjahres bestanden, ohne dass in dieser Zeit ein Schaden gemeldet worden ist, für den der Versicherer Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet hat, so gelten für den Versicherungsvertrag ab Fälligkeit des folgenden Versicherungsjahres nachstehende Schadenfreiheitsklassen:

Dauer des schadenfreien Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF)	Beitragsätze
im 1. Versicherungsjahr	SF 0	100 %
im 2. Versicherungsjahr	SF 1	90 %
im 3. Versicherungsjahr	SF 2	80 %
im 4. Versicherungsjahr	SF 3	70 %
im 5. Versicherungsjahr	SF 4	60 %
im 6. Versicherungsjahr	SF 5	60 %
im 7. Versicherungsjahr	SF 6	60 %
im 8. Versicherungsjahr	SF 7	50 %
im 9. Versicherungsjahr	SF 8	50 %
im 10. Versicherungsjahr	SF 9	50 %
ab dem 10. Versicherungsjahr	SF 10	50 %

- 3.2 Die Schadenfreiheitsrabattklasse im Sinne von Ziff. 3.1 ist an den Versicherungsnehmer gebunden.
- 3.3 Bei erstmaligem Abschluss eines Sportboot-Kaskoversicherungsvertrages gilt die SF-Klasse 0, sofern keine anrechenbare schadenfreie Zeit aus einem Vorvertrag nachgewiesen werden kann.
- Vorverträge im Sinne dieser Bedingungen sind Verträge für eine Sportboot-Vollkaskoversicherung, die entweder bei der Gothaer oder einem anderen deutschen Versicherer für den Versicherungsnehmer bestanden haben und deren Vertragsende nicht länger als zwei Jahre vor dem Zeitpunkt der Antragstellung für diesen Vertrag liegt.
- 3.4 Rückstufung im Schadenfall
- Werden innerhalb eines Versicherungsjahres Entschädigungsleistungen aus einem Versicherungsfall gezahlt, erfolgt eine Einstufung der SF-Klasse im Folgejahr gemäß nachstehender Tabelle.
- Bei zwei ersatzpflichtigen Schadenfällen in einem Versicherungsjahr erfolgt eine Rückstufung auf SF 0.

Rückstufung im Schadenfall aus SF-Klasse	bei 1 Schaden
SF 0	SF 0
SF 1	SF 0
SF 2	SF 1
SF 3	SF 2
SF 4	SF 3
SF 5	SF 4
SF 6	SF 5
SF 7	SF 6
SF 8	SF 7
SF 9	SF 7
SF 10	SF 8

**4.
Gefahrumstände
bei Vertragsab-
schluss und
Gefahrerhöhung**

- 4.1 Eine Gefahrerhöhung gemäß Ziff. 4.2 ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer die Gefahrerhöhung nicht selbst herbeigeführt hat.
- 4.2 Eine Gefahrerhöhung nach Antragstellung liegt insbesondere dann vor, wenn sich ein oder mehrere Umstände geändert haben, nach denen im Antrag gefragt wurde.

**5.
Obliegenheiten und
Sicherheitsvor-
schriften vor Eintritt des
Versicherungsfalles**

- 5.1 Der Versicherungsnehmer hat alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften und Obliegenheiten zu beachten.
Sicherheitsvorschriften dürfen weder durch ihn verletzt werden noch darf er die Verletzung durch andere dulden.
Der verantwortliche Fahrzeugführer muss den für das Fahrtgebiet und das versicherte Boot behördlich vorgeschriebenen Führerschein besitzen.
- 5.2 Der Versicherungsnehmer hat darüber hinaus
- 5.2.1 alle versicherten, losen Gegenstände an Land und zu Wasser sicher zu verpacken oder im verschlossenen Boot bzw. in verschlossenen Behältnissen an Bord (z. B. Backskisten) aufzubewahren
- 5.2.2 das versicherte Boot außerhalb des Wassers gegen Diebstahl zu sichern
- 5.2.3 sowohl das Boot als auch die Maschinenanlage und etwaiges Zubehör regelmäßig zu warten; hierbei sind die Herstellerangaben maßgeblich
- 5.2.4 während der Fahrten mit dem versicherten Boot alle Kontroll- und Navigationsgeräte in angemessenen Zeitabständen zu beobachten, um vor allem Grundberührungen, Kollisionen und Überhitzungen zu vermeiden.

**6.
Verhalten im
Schadenfall**

- 6.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer jeden Schaden unverzüglich telefonisch, per Fax, oder E-Mail anzuzeigen und für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
Brand- und Explosionsschäden, Einbruchdiebstahl und Diebstahl sind unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde und im Hafenbereich zusätzlich der zuständigen Verwaltung anzuzeigen.
Unfälle nach dem Seeunfalluntersuchungsgesetz (z. B. Schiffsuntergänge oder schwere Sachschäden) sind außerdem unverzüglich dem zuständigen Seeamt und bei einer Auslandsreise der nächst erreichbaren diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland zu melden.
- 6.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, aus eigener Initiative alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwendung und Minderung des Schadens als geeignet in Betracht kommen. Weisungen des Versicherers sind von dem Versicherungsnehmer zu befolgen.
- 6.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte vorzulegen und auf dessen Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die aus Sicht des Versicherers zur Feststellung des Versicherungsfalles und der Leistungspflicht erforderlich sind. Angeforderte Belege sind von dem Versicherungsnehmer einzureichen, soweit die Beschaffung zumutbar ist.
- 6.4 Im Falle einer Kollision mit einem anderen Boot/Schiff ist unverzüglich ein Protokoll über Hergang, Ursache, Schäden und Beteiligte aufzunehmen sowie Fotos von den sichtbaren Schäden an den unfallbeteiligten Fahrzeugen anzufertigen. Auf § 30 VVG wird hingewiesen.
- 6.5 Entsteht ein Schaden am versicherten Boot während es sich im Gewahrsam eines Transportunternehmens befindet, ist eine Beschreibung des Schadenhergangs, der Schadenhöhe sowie der Feststellung der Schadenbeteiligten durch das Transportunternehmen zu veranlassen.
- 6.6 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer vor Beginn von Instandsetzungsarbeiten an dem versicherten Boot nach einem Schadenfall Gelegenheit zur Besichtigung und Feststellung des Schadens zu geben, ihm jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen schriftlich – zu erteilen und Belege beizubringen. Auf § 31 VVG wird verwiesen.
- 6.7 Kann der Versicherungsnehmer Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten geltend machen, ist er verpflichtet, dem Versicherer alle zur Durchsetzung dieser Ansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. daran mitzuwirken. Darüber hinaus hat der Versicherungsnehmer seine Ansprüche unter Beachtung geltender Form- und Fristvorschriften gegenüber dem Schädiger zu wahren. Es gilt § 86, Absatz 2 VVG.

**7.
Obliegenheits-
verletzungen und
Verwirkungsründe**

- 7.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine in diesen Bedingungen oder im Versicherungsschein vereinbarte Sicherheitsvorschrift bzw. Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (z. B. §§ 28, 82 und 86 VVG) von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- 7.2 Verstößt der Versicherungsnehmer vorsätzlich gegen die Obliegenheit zur Auskunft, Aufklärung oder Vorlage von Belegen, verliert er seinen Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstößt er grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, kann der Versicherer seine Leistung im Verhältnis zur Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers – ggf. bis zum vollständigen Anspruchsverlust – kürzen.
Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat.
Trotz Verletzung seiner Obliegenheiten zur Auskunft, Aufklärung oder Vorlage von Belegen bleibt der Versicherer jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als der Versicherungsnehmer nachweist, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war.

Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheit zur Auskunft, Aufklärung oder Vorlage von Belegen arglistig, wird der Versicherer in jedem Fall von seiner Verpflichtung zur Leistung frei, auch wenn ihm hierdurch kein Nachteil entsteht.

Sollte das Recht auf die vertragliche Leistung nicht dem Versicherungsnehmer sondern einem Dritten zustehen, ist dieser zur Auskunft, Aufklärung und Vorlage von Belegen verpflichtet.

**8.
Zahlung der
Entschädigung**

- 8.1 Geldleistungen des Versicherers werden zwei Wochen nach der Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistungen des Versicherers notwendigen Erhebungen fällig.
- 8.2 Sind diese Erhebungen nicht bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles beendet, kann der Versicherungsnehmer eine Abschlagzahlung in Höhe des Betrags verlangen, den der Versicherer voraussichtlich mindestens zu zahlen hat. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Erhebungen des Versicherers infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht beendet werden können.
- 8.3 Wenn eine behördliche Untersuchung gegen den Versicherungsnehmer, den Fahrzeugführer oder einen der Insassen aus Anlass des Schadens eingeleitet ist, kann der Versicherer die Zahlung bis zum Abschluss der Untersuchung verweigern.

**9.
Wiederhergeschaffte
Sachen**

- 9.1 Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, muss der Versicherungsnehmer oder der Versicherer dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzeigen.
- 9.2 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswerts gezahlt worden ist, hat er die Entschädigung zurückzuzahlen oder dem Versicherer die Sache zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer kann dieses Wahlrecht innerhalb eines Monats nach Empfang der schriftlichen Aufforderung des Versicherers ausüben. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

**10.
Kündigung im
Versicherungsfall**

- 10.1 Nach Eintritt des Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers notwendigen Erhebungen in Schriftform zugegangen sein.
 - 10.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.
- Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

**11.
Rechtsverhältnisse
Dritter**

- 11.1 Die Rechte dieser Versicherung können ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer weder übertragen noch verpfändet werden.
- 11.2 Wird das versicherte Boot von dem Versicherungsnehmer veräußert, so geht die Versicherung auf den Erwerber über. Die Vorschriften der §§ 95 bis 98 VVG finden Anwendung.

**12.
Gerichtsstand**

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände gemäß §§ 17, 21, 29 Zivilprozessordnung (ZPO) und § 215 VVG.

**13.
Schlussbestimmungen**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Ergänzend gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

Besondere Bedingungen für die Sportboot-Kaskoversicherung

– Gothaer Nautic –

(Stand 02.2017)

- 1. Versicherte Risiken/
Umfang der
Versicherung**
- Der Versicherungsschutz umfasst
- 1.1 Verlust und Beschädigung der versicherten Sachen durch:
 - 1.1.1 Unfall des Bootes, z. B. Sinken, Kentern
 - 1.1.2 Brand, Seng- und Schmörschäden (auch durch Kurzschluss der Bordelektrik), Blitzschlag, Explosion
 - 1.1.3 Sturm ab Windstärke 8, höhere Gewalt
 - 1.1.4 Vandalismus, Einbruchdiebstahl und Raub, soweit versicherte Sachen nach Ziff. 1 SKB Tatgegenstand sind
 - 1.1.5 Diebstahl des ganzen Fahrzeugs, des Beibootes und/oder der fest montierten oder unter Verschluss befindlichen Teile bzw. Gegenstände. Im Winterlager müssen diese Gegenstände gegen einfache Wegnahme gesichert sein.
 - 1.1.6 Diebstahl des mit einer mindestens 5 mm starken Stahlkette oder einer gleichwertigen Sicherung angeschlossenen Außenbordmotors
 - 1.1.7 Diebstahl der an Bord befindlichen Rettungsinsel/n (während der Saison, auch ohne dass sie fest montiert ist/sind oder sich unter Verschluss befinden)
 - 1.1.8 Diebstahl von Persenningen und ähnlichen Abdeckungen, soweit diese gegen einfache Wegnahme gesichert sind
 - 1.1.9 Für einen versicherten Trailer/Slipwagen besteht Versicherungsschutz für Schäden entstanden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Diebstahl des Trailers/Slipwagens sowie Totalverlust als Folge eines Unfalls, eines Sturms und/oder höherer Gewalt.

Bei Diebstahl des Bootes auf dem Trailer besteht Versicherungsschutz nur, sofern dieser durch ein geeignetes Kastenschloss, eine Radkralle oder eine gleichwertige Vorrichtung gesichert ist. Gleiches gilt für den Trailer selbst, sofern dieser mitversichert gilt.
 - 1.2 Schäden an den Masten und Spieren durch Bruch, Knicken oder Verbeulen, Reißen und Brechen von stehendem und laufendem Gut sowie die hierdurch entstehenden Folgeschäden am versicherten Boot
 - 1.3 Schäden am Bootsrumf durch Osmose, sofern der Schaden innerhalb der ersten 48 Monate nach Fertigstellung des Bootes eingetreten ist. Maßgeblich für vorstehende Fristberechnung ist das Baujahr des Bootes nach seiner CE-Nummer

Voraussetzung für den Versicherungsschutz für derartige Osmoseschäden ist, dass
 - 1.3.1 das Boot vor seiner Erstwasserung durch einen Fachbetrieb mit einem handelsüblichen Osmoseschutz nach jeweiliger Herstellerangabe versehen wurde und
 - 1.3.2 die Durchsetzung von bestehenden Gewährleistungs- und Garantieansprüchen gegen diesen Fachbetrieb erfolglos geblieben ist.
 - 1.4 Schäden an der maschinellen Einrichtung des Bootes, sofern der Schaden innerhalb der ersten 36 Monate nach Fertigstellung des Bootes eingetreten ist. Maßgeblich für die Fristberechnung ist das Baujahr der maschinellen Einrichtung nach CE-Nummer bzw. Motornummer.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass
 - 1.4.1 die vom Motorhersteller vorgeschriebenen Wartungsarbeiten und einzuhaltenden Wartungsintervalle (auch für die Winterlagerung des Bootes) durchgeführt bzw. eingehalten wurden
 - 1.4.2 die Durchsetzung bestehender Gewährleistungs- und Garantieansprüche gegen den Motorhersteller und/oder gegen eine mit den Wartungsarbeiten beauftragte Firma erfolglos geblieben ist.
 - 1.5 Aufwendungen
 - 1.5.1 Der Versicherer ersetzt Aufwendungen des Versicherungsnehmers zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei Eintritt des Versicherungsfalles, soweit sie der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.
 - 1.5.2 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung wegen grobfahrlässigem Verhalten des Versicherungsnehmers zu kürzen, so kann er auch den Aufwendungsersatz gemäß Ziff. 1.5.1 kürzen.
 - 1.5.3 Abweichend von Ziff. 1.5.1 werden Aufwendungen des Versicherungsnehmers, die aufgrund von Weisungen des Versicherers im Schadenfall entstanden sind, auch dann erstattet, wenn sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.
- 2. Geltungsbereich**
- 2.1 Die Versicherung gilt
 - 2.1.1 räumlich innerhalb Europas an Land und auf allen Binnengewässern, der Nord- und Ostsee (Nordsee: begrenzt im Norden durch die Linie Bergen/Wick, im Süden Ushant/Landsend) sowie dem gesamten Mittelmeer und der Atlantikküste bis zu 200 sm (jedoch nicht nördlich und westlich Irlands) bis Ad-Daklah einschl. der Kanarischen Inseln in deren Umkreis von 200 sm. Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz auf dem Schwarzen Meer und den Dardanellen.
 - 2.1.2 während des Sommer- und Winterlagers
 - 2.1.3 während der Ausführung von Reparaturen und Inspektionen durch Werften oder Werkstätten

- 2.1.4 während des Anlandholens und Zuwasserlassens des Bootes
- 2.1.5 während der Bootstransporte, soweit hierfür geeignete Transportmittel verwendet werden und die versicherten Gegenstände fachgerecht verladen und befestigt sind
- 2.1.6 während des Trainings und bei der Teilnahme an Regatten.
- 2.1.7 während des Ankerns an dafür vorgesehenen Bojenliegeplätzen.
- 2.2 Wurde das Fahrtgebiet auf ein bestimmtes Gebiet begrenzt, so ist eine Überschreitung des eingegrenzten Fahrtgebietes während eines Törns auf eigenem Kiel bis zu vier Wochen im Versicherungsjahr nur zulässig, wenn der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer vorher schriftlich mitteilt und gilt erst nach Bestätigung durch die Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Abt. Spezialversicherungen versichert. Für diesen Zeitraum verdoppelt sich eine vereinbarte Selbstbeteiligung; es gilt jedoch in diesem Fall eine Mindestselbstbeteiligung von 500 Euro je Schadenfall.

3. Ausschlüsse

Folgende Schäden sind **nicht versichert**:

- 3.1 Mittelbare Schäden (z. B. Beeinträchtigung der Rennfähigkeit, Nutzungsausfall, Minderwert)
- 3.2 Schäden bei Wildwasserfahrten oder beim Überqueren von Wehren
- 3.3 Schäden bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder bei damit im Zusammenhang stehenden Übungs-/Trainingsfahrten
- 3.4 Schäden während einer gewerblichen Nutzung, Vermietung oder Vereinsnutzung
- 3.5 Schäden durch die Bootsführung von Personen, die nicht im Besitz der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis oder – soweit eine Fahrerlaubnis nicht vorgeschrieben ist – nicht genügend qualifiziert sind
- 3.6 Schäden durch anfängliche Fahr- und Seeuntüchtigkeit des Bootes
- 3.7 Schäden durch Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler jeweils an den unmittelbar betroffenen Teilen
- 3.8 Schäden durch gewöhnliche Abnutzung, Alter, Bearbeitung, gewöhnliche Witterungseinflüsse (z. B. Hitze, Sonneneinwirkung, Regen, Schnee, Eis, Frost, Einfrieren des Kühlwassers usw.), Rost, Oxydation, Elektrolyse, Wurmfraß, Nagetiere, Motten, anderes Ungeziefer, unsachgemäße Reparatur
- 3.9 Schäden durch Verstöße gegen Zoll- oder sonstige behördliche Vorschriften, Verstöße gegen Anordnungen von Transportunternehmen und Schäden infolge gerichtlicher Verfügung oder ihrer Vollstreckung
- 3.10 Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, Piraterie, Minen, Torpedos, Bomben oder andere Kriegswerkzeuge, Aufruhr, Unruhen jeder Art, Plünderung, politische und terroristische Gewalttaten, Streik, Aussperrung, Sabotage, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von staatlichen oder behördlichen Stellen
- 3.11 Schäden aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und - ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen - Schäden durch Kernenergie oder Radioaktivität.
- 3.12 Schäden durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers.
Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 3.13 Schäden durch mangelhaft durchgeführte Reparaturarbeiten.
- 3.14 Schäden, entstanden durch Betrug, Unterschlagung sowie im Zusammenhang mit Straftaten.

4. Versicherungswert/ Unterversicherung

- 4.1 Versicherungswert ist der aktuelle Marktwert/Zeitwert der zu versichernden Sachen gemäß Ziff. 1 SKB.
- 4.2 Ist die vereinbarte Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert, so haftet der Versicherer für den Schaden im Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert (Unterversicherung).
- 4.3 Auf Antrag des Versicherungsnehmers kann eine Anpassung der Versicherungssumme vorgenommen werden.

5. Umfang der Entschädigungsleistung

- 5.1 Totalverlust
 - 5.1.1 Bei Verlust oder Beschädigung des Bootes, des versicherten Außenborders, des Trailers/Slipwagens, des Beibootes, der/den Rettungsinsel(n) und der Effekten ersetzt der Versicherer den Marktwert/Zeitwert am Schadentag abzüglich eines etwaigen Restwertes. Sofern nicht gesondert vereinbart, gilt für die Ausrüstungsgegenstände/Effekten gemäß Ziffer 1.2 SKB je Position ein Versicherungswert von 10% der Versicherungssumme vom Boot, maximal 1.500 Euro versichert. Voraussetzung hierfür ist, dass die entsprechenden Werte in der Gesamtversicherungssumme berücksichtigt wurden.
 - 5.1.2 Ein „Totalverlust“ im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn die versicherten Sachen dem Versicherungsnehmer ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen sind, sie gesunken sind und ihre Bergung wirtschaftlich sinnlos ist oder wenn sie in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört oder so beschädigt sind, dass die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert der beschädigten Sachen übersteigen.
Wirtschaftlich sinnlos ist eine Bergung der versicherten Sachen, wenn die voraussichtlichen Bergungskosten ihren Wiederbeschaffungswert zum Schadentag übersteigen.

- 5.2 Teilschaden
- 5.2.1 Der Versicherer erstattet die notwendigen Reparaturkosten bzw. die Kosten gleichartiger Ersatzbeschaffung, wobei wegen des Unterschieds „neu für alt“ entsprechende Abzüge vorgenommen werden. Sofern nicht gesondert vereinbart, gilt für die Ausrüstungsgegenstände/Effekten gemäß Ziffer 1.2 SKB ein Versicherungswert von 10% der Versicherungssumme vom Boot, maximal 1.500 Euro versichert. Voraussetzung hierfür ist, dass die entsprechenden Werte in der Gesamtversicherungssumme berücksichtigt wurden.
- 5.2.2 Für die eventuell erforderliche Reparatur oder Ersatzbeschaffung neuwertiger Masten und zugehöriger Teile, von Segeln und Innenbordmotoren/Getrieben und sonstigen Antrieben (Außenbordmotoren siehe Ziff. 5.1) werden als Ersatz für die bisher vorhandenen gebrauchten Gegenstände/Bauteile folgende Abzüge wegen des Unterschiedes „neu für alt“ vorgenommen:
- | | |
|---|------|
| bei 4 bis 6 Jahre alten beschädigten Gegenständen | 20 % |
| bei 7 bis 10 Jahre alten beschädigten Gegenständen | 30 % |
| bei 11 bis 15 Jahre alten beschädigten Gegenständen | 40 % |
| bei 16 bis 19 Jahre alten beschädigten Gegenständen | 60 % |
| bei über 20 Jahre alten beschädigten Gegenständen | 80 % |
- des jeweiligen Teileneuwertes.
- 5.2.3 Der Arbeitslohn/Lohnkosten werden zu 100 % erstattet.
- 5.3 Die vereinbarten Versicherungssummen bilden – mit Ausnahme der Fälle gemäß nachfolgender Ziff. 5.11 – die Obergrenze der Entschädigungsleistung des Versicherers.
- 5.4 Umsatzsteuer ersetzt der Versicherer, wenn sie nachweislich angefallen ist.
- 5.5 Die vereinbarte Selbstbeteiligung wird je Schadenereignis von der zu zahlenden Entschädigung abgezogen.
- 5.6 Beim Diebstahl von Außenbordmotoren gilt eine zusätzliche Selbstbeteiligung von 10 % des verbrieften Motorwertes, mindestens jedoch 250 Euro je Schadenfall vereinbart. Diese Selbstbeteiligung entfällt, sofern der Außenbordmotor mit einer VdS-anerkannten mechanischen Sicherung oder geeigneten elektronischen Diebstahlsicherung ausgestattet ist.
- 5.7 In Ergänzung zu Ziff. 2.1.6 verdoppelt sich während der Teilnahme an Segelregatten die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung. Sie beträgt mindestens 250 Euro je Schadenfall.
- 5.8 Die Selbstbeteiligung entfällt für Pos. 5 (persönliche Effekten)
- 5.9 Besteht der Vertrag bei der Gothaer Allgemeine Versicherung AG mindestens fünf Jahre schadenfrei, reduziert sich die vereinbarte Selbstbeteiligung im Schadenfall um 50 %.
- 5.10 Beschädigte Sachen können dem Versicherer nur mit dessen Einverständnis zur Verfügung gestellt werden.
- 5.11 Bei einer Versicherungssumme bis 1.000.000 Euro ersetzt der Versicherer Bergungs-/Wrackbeseitigungskosten und/oder Entsorgungskosten – abweichend von Ziff. 5.3 – bis zur Höhe der zehnfachen Versicherungssumme, maximal jedoch in Höhe von 1.000.000 Euro je Schadenfall.
Bei Versicherungssummen von mehr als 1.000.000 Euro ersetzt der Versicherer Bergungs-/ Wrackbeseitigungskosten und/oder Entsorgungskosten bis zu 100 % der vereinbarten Versicherungssumme.
Voraussetzung für die Übernahme dieser Kosten ist der Eintritt eines versicherten Ereignisses nach Ziff. 1.1 – 1.5 durch welches der Versicherungsnehmer zur Beseitigung/Bergung des Wracks oder Übernahme der entsprechenden Kosten verpflichtet ist und das auch nicht anderweitig über eine Haftpflichtversicherung gedeckt ist (Subsidiarität).
- 5.12 Der Versicherer zahlt die Kosten für Hilfeleistung und Bergung des Bootes nach einem Unfall. Schriftliche Vereinbarungen mit Bergeunternehmen oder sonstigen Hilfeleistenden darf der Versicherungsnehmer nicht ohne vorherige Zustimmung des Versicherers treffen, es sei denn, dass infolge einer besonderen Gefahrensituation die Einleitung von unverzüglichen Berge- oder sonstigen Hilfsmaßnahmen geboten ist.
Trifft der Versicherungsnehmer aufgrund einer solchen besonderen Gefahrensituation eine Abmachung mit Bergeunternehmen oder Hilfeleistenden, so muss diese Abmachung der „LOF“ (Lloyds Open Form) entsprechen und die übliche Bestimmung „No cure, no pay“ (Kein Erfolg, keine Zahlung) enthalten.
Der Abschluss einer solchen Vereinbarung ist eine Obliegenheit des Versicherungsnehmers im Sinne von Ziff. 6 SKB, bei deren Verletzung die Rechtsfolgen der Ziff. 6 SKB gelten.

Besondere Bedingungen für die Sportboot-Kaskoversicherung – Gothaer Nautic Plus –

(Stand 02.2017)

- 1. Versicherte Risiken/
Umfang der
Versicherung**
 - 1.1 Der Versicherer ersetzt mit Ausnahme der unter Ziff. 3 aufgeführten Ausschlüsse alle Schäden und Verluste (All-Gefahren-Deckung) an den versicherten Sachen, die während der Dauer der Versicherung eingetreten sind, bis zu der Höhe der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme. Auf die Regelung in Ziff. 5 wird Bezug genommen.
 - 1.2 Der Versicherer ersetzt Aufwendungen des Versicherungsnehmers zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei Eintritt des Versicherungsfalles, soweit sie der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.
 - 1.3 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung wegen grobfahrlässigem Verhalten des Versicherungsnehmers nach Ziff. 7 SKB zu kürzen, so kann er auch den Aufwendungsersatz gemäß Ziff. 1.2 kürzen.
 - 1.4 Abweichend von Ziff. 1.1 werden Aufwendungen des Versicherungsnehmers, die aufgrund von Weisungen des Versicherers im Schadenfall entstanden sind, auch dann erstattet, wenn sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.
 - 1.5 Abweichend von Ziff. 1.1 besteht für einen mitversicherten Trailer/Slipwagen Versicherungsschutz für Schäden, entstanden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Diebstahl des Trailers/Slipwagens sowie Totalverlust als Folge eines Unfalls, eines Sturms und/oder höherer Gewalt.

Bei Diebstahl des Bootes auf dem Trailer besteht Versicherungsschutz nur, sofern dieser durch ein geeignetes Kastenschloss, eine Radkralle oder eine gleichwertige Vorrichtung gesichert ist. Gleiches gilt für den Trailer selbst, sofern dieser mitversichert gilt.

- 2. Geltungsbereich**
 - 2.1 Die Versicherung gilt
 - 2.1.1 räumlich innerhalb Europas an Land und auf allen Binnengewässern, der Nord- und Ostsee (Nordsee: begrenzt im Norden durch die Linie Bergen/Wick, im Süden Ushant/Landsend) sowie dem gesamten Mittelmeer und der Atlantikküste bis zu 200 sm (jedoch nicht nördlich und westlich Irlands) bis Ad-Dakhlah einschließlich der Kanarischen Inseln in deren Umkreis von 200 sm. Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz auf dem Schwarzen Meer und den Dardanellen.
 - 2.1.2 während des Sommer- und Winterlagers
 - 2.1.3 während der Ausführung von Reparaturen und Inspektionen durch Werften oder Werkstätten
 - 2.1.4 während des Anlandholens und Zuwasserlassens des Bootes
 - 2.1.5 während der Bootstransporte, soweit hierfür geeignete Transportmittel verwendet werden und die versicherten Gegenstände fachgerecht verladen und befestigt sind
 - 2.1.6 während des Ankerns an dafür vorgesehenen „Bojen-Liegeplätzen“
 - 2.2 Wurde das Fahrtgebiet auf ein bestimmtes Gebiet begrenzt, so ist eine Überschreitung des eingegrenzten Fahrtgebietes während eines Törns auf eigenem Kiel bis zu vier Wochen im Versicherungsjahr nur zulässig, wenn der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer vorher schriftlich mitteilt und gilt erst nach Bestätigung durch die Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Abt. Spezialversicherungen versichert. Für diesen Zeitraum verdoppelt sich eine vereinbarte Selbstbeteiligung; es gilt jedoch in diesem Fall eine Mindestselbstbeteiligung von 500 Euro je Schadenfall.
 - 2.3 während des Trainings und bei der Teilnahme an Segelregatten.

- 3. Versicherungsausschlüsse**

Folgende Schäden sind nicht versichert:

 - 3.1 Schäden während einer gewerblichen Nutzung, Vermietung oder Vereinsnutzung
 - 3.2 Schäden durch die Beteiligung an Motorbootrennen oder durch damit im Zusammenhang stehende Übungsfahrten
 - 3.3 Schäden durch Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler. Daraus resultierende Folgeschäden (Verlust oder Beschädigung) an anderen mitversicherten Sachen sind im Umfang dieser Bedingungen mitversichert
 - 3.4 Schäden durch Alter, gewöhnliche Abnutzung, gewöhnliche Witterungseinflüsse (z. B. Hitze, Sonneneinwirkung, Regen, Schnee, Eis, Frost, Einfrieren des Kühlwassers), Rost, Oxidation, Fäulnis, Ungeziefer, Wurmfraß, Nagetiere, Elektrolyse, Kavitation, Schimmel, sofern es sich nicht um Folgeschäden eines versicherten Ereignisses handelt
 - 3.5 Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Piraterie, Minen, Torpedos, Bomben oder andere Kriegswerkzeuge, terroristische oder politische Gewalttätigkeiten, Aufruhr, Plünderung, Sabotage, Streik, Unruhen jeder Art, Entziehung oder sonstige Eingriffe von staatlichen oder behördlichen Stellen, Beschlagnahme
 - 3.6 Schäden durch Verstöße gegen Zollvorschriften sowie Schäden durch gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung
 - 3.7 Schäden aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen sowie für Schäden durch Kernenergie oder Radioaktivität
 - 3.8 Mittelbare Schäden (z. B. Beeinträchtigung der Rennfähigkeit, Nutzungsausfall, Minderwert)
 - 3.9 Schäden aufgrund mangelhafter Vertäuung und/oder Verankerung

- 3.10 Schäden durch nicht sachgemäße Verladung und Befestigung des Bootes
- 3.11 Schäden durch „einfachen“ Diebstahl von Bootsteilen und/oder von Ausrüstungsgegenständen laut Ziff. 1.1 SKB
Einfacher Diebstahl liegt vor, wenn die Ausrüstungsgegenstände aus der nicht verschlossenen Kajüte und/oder nicht verschlossenen Behältnissen an Bord (z. B. Backskiste) entwendet werden. Ausgenommen hiervon ist die an Bord befindliche Rettungsinsel.
- 3.12 Diebstahl des Außenborders, wenn er nicht mit einer 5 mm starken Stahlkette oder einer gleichwertigen Sicherung gesichert ist
- 3.13 Schäden aufgrund unterbliebener oder mangelhaft ausgeführter Reparaturarbeiten
- 3.14 Schäden an der Maschine oder deren Teilen, sofern diese nicht durch Brand, Sengen, Schmoren, Kurzschluss, Blitzschlag, Unfall des versicherten Fahrzeugs, Explosion, höhere Gewalt, Sturm, Diebstahl, Raub, mut- und böswillige Handlung Dritter, Sinken, Kentern, Strandung, Wassereintrich oder durch einen Zusammenstoß mit einem schwimmenden oder festen Gegenstand entstanden sind. Alle anderen Maschinenschäden, ausgenommen Frost- und Eisschäden, sind bis zu 36 Monate nach Fertigstellung der Yacht (Fristberechnung ist das Baujahr der maschinellen Einrichtung nach CE-Nummer bzw. Motornummer) und nach erfolgloser Durchsetzung möglicher Gewährleistungs- und Garantieansprüche mitversichert, sofern die (gemäß Herstellerangaben) einzuhaltenen Wartungsvorschriften, insbesondere auch zur Wintereinlagerung, nachweisbar durchgeführt wurden.
- 3.15 Osmoseschäden am Bootsrumpf, es sei denn der Schaden durch Osmose ist innerhalb der ersten 48 Monate nach Fertigstellung der Yacht (Fristberechnung ist das Baujahr nach CE-Nummer) ersichtlich und die Yacht wurde vor der Erstwasserung durch einen Fachbetrieb mit einem dem Stand der Technik entsprechenden Osmoseschutzanstrich versehen.
Der Versicherungsschutz greift erst, wenn die Durchsetzung von Gewährleistungs- und Garantieansprüchen erfolglos ausgefallen ist.
- 3.16 Schäden durch die Fahrzeugführung von Personen, die nicht im Besitz der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis oder – soweit eine Fahrerlaubnis nicht vorgeschrieben ist – nicht genügend qualifiziert sind
- 3.17 Schäden durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers.
Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen
- 3.18 Schäden, entstanden durch Betrug, Unterschlagung sowie im Zusammenhang mit Straftaten.

4. Versicherungswert

- 4.1 Versicherungswert ist für fabrikneue Sachen der Neuwert (= Wiederbeschaffungskosten einer neuen Sache gleicher Art und Güte), ansonsten erfolgt der Wertersatz auf Basis des jeweiligen Marktwertes/Zeitwertes der versicherten Sachen.
- 4.2 Die Höhe der Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen und gilt als feste Taxe gemäß § 76 VVG.
- 4.3 Auf Antrag des Versicherungsnehmers kann eine Anpassung der Versicherungssumme vorgenommen werden.

5. Umfang der Entschädigungsleistung

- 5.1 Bei Totalverlust oder wirtschaftlichem Totalschaden der versicherten Sachen ersetzt der Versicherer die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme abzüglich eines etwaigen Restwertes.
Ein Totalverlust im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn die versicherten Sachen dem Versicherungsnehmer ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen sind, sie gesunken sind und ihre Bergung wirtschaftlich sinnlos ist oder wenn sie in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört oder so beschädigt sind, dass die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert der beschädigten Sachen übersteigen. Wirtschaftlich sinnlos ist eine Bergung der versicherten Sachen, wenn die voraussichtlichen Bergungskosten ihren Wiederbeschaffungswert zum Schadentag übersteigen.
- 5.2 Bei Teilschäden erstattet der Versicherer die notwendigen Reparaturkosten bzw. die Kosten gleichartiger Ersatzbeschaffung (ohne Abzüge „neu für alt“) abzüglich eines etwaigen Restwertes.
- 5.3 Die Versicherungssumme bildet – mit Ausnahme folgender Fälle die Obergrenze der Entschädigungsleistung des Versicherers.
 - gemäß nachfolgender Ziff. 5.11
 - bei Beschädigung oder Verlust der Ausrüstungsgegenstände/Effekten gemäß Ziffer 1.2 SKB gilt ein Versicherungswert von 10% der Versicherungssumme vom Boot, maximal 1.500 Euro versichert. Voraussetzung hierfür ist, dass die entsprechenden Werte in der Gesamtversicherungssumme berücksichtigt wurden.
- 5.4 Die vereinbarte Selbstbeteiligung ist je Schadenereignis auf die Entschädigung anzurechnen.
- 5.5 Beim Diebstahl von Außenbordmotoren gilt eine zusätzliche Selbstbeteiligung von 10 % des verbrieften Wertes des Motors, mindestens jedoch 250 Euro je Schadenfall.
Diese Selbstbeteiligung entfällt, sofern der Außenbordmotor mit einer VdS-anerkannten mechanischen Sicherung oder geeigneten elektronischen Diebstahlsicherung ausgestattet ist.
- 5.6 Für Schäden während der Teilnahme an Segelregatten verdoppelt sich die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung. Sie beträgt mindestens 250 Euro je Schadenfall.
- 5.7 Die Selbstbeteiligung entfällt bei Pos. 5 (persönliche Effekten).
- 5.8 Besteht der Vertrag bei der Gothaer Allgemeine Versicherung AG mindestens fünf Jahre schadenfrei, reduziert sich die vereinbarte Selbstbeteiligung im Schadenfall um 50 %.

- 5.9 Umsatzsteuer wird nur dann erstattet, wenn sie nachweislich anfällt.
- 5.10 Der Versicherer zahlt die Kosten für Hilfeleistung und Bergung des Bootes nach einem Unfall. Schriftliche Vereinbarungen mit Bergeunternehmen oder sonstigen Hilfeleistenden darf der Versicherungsnehmer nicht ohne vorherige Zustimmung des Versicherers treffen, es sei denn, dass infolge einer besonderen Gefahrensituation die Einleitung von unverzüglichen Berge- oder sonstigen Hilfsmaßnahmen geboten ist.
- Trifft der Versicherungsnehmer aufgrund einer solchen besonderen Gefahrensituation eine Abmachung mit Bergeunternehmen oder Hilfeleistenden, so muss diese Abmachung der „LOF“ (Lloyds Open Form) entsprechen und die übliche Bestimmung „No cure, no pay“ (Kein Erfolg, keine Zahlung) enthalten.
- Der Abschluss einer solchen Vereinbarung ist eine Obliegenheit des Versicherungsnehmers im Sinne von Ziff. 6 SKB, bei deren Verletzung die Rechtsfolgen der Ziff. 6 SKB gelten.
- 5.11 Bei Versicherungssummen gleich oder mehr als 1.000.000 Euro ersetzt der Versicherer Bergungs-/Wrackbeseitigungs- und/oder Entsorgungskosten bis zu 100 % der Versicherungssumme, maximal jedoch in Höhe von 2.000.000 Euro je Schadenfall.
- Bei einer Versicherungssumme bis 1.000.000 Euro ersetzt der Versicherer Bergungs- und/oder Entsorgungskosten – abweichend von Ziff. 5.3 - in Höhe der zehnfachen Versicherungssumme, maximal jedoch in Höhe von 1.000.000 Euro je Schadenfall.
- Voraussetzung für die Übernahme dieser Kosten ist der Eintritt eines versicherten Ereignisses im Sinne der Ziff. 1, durch welches der Versicherungsnehmer zur Beseitigung/Bergung des Wracks oder Übernahme der entsprechenden Kosten verpflichtet ist und das auch nicht anderweitig über eine Haftpflichtversicherung gedeckt ist (Subsidiarität).

Klauseln zu den Sportboot-Haftpflicht- und Sportboot-Kaskoversicherungen

Klausel 330 + 1007 – Deutsche Binnengewässer	Abweichend von Ziff. 2.1 der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) für die Sportboot-Haftpflichtversicherung sowie Ziff. 2.1.1 der Besonderen Bedingungen für die Sportboot-Kaskoversicherung „Gothaer Nautic“ und „Gothaer Nautic Plus“ gilt die Versicherung nur auf deutschen Binnengewässern .
Klausel 331 + 1009 – Europäische Binnengewässer	Abweichend von Ziff. 2.1 der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) für die Sportboot-Haftpflichtversicherung sowie Ziff. 2.1.1 der Besonderen Bedingungen für die Sportboot-Kaskoversicherung „Gothaer Nautic“ und „Gothaer Nautic Plus“ gilt die Versicherung nur auf europäischen Binnen- gewässern .
Klausel 332 + 1015 – Nord- und Ostsee und Deutsche Binnengewässer	Abweichend von Ziff. 2.1 der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) für die Sportboot-Haftpflichtversicherung sowie Ziff. 2.1.1 der Besonderen Bedingungen für die Sportboot-Kaskoversicherung „Gothaer Nautic“ und „Gothaer Nautic Plus“ gilt die Versicherung nur auf der Nord- und Ostsee und den deutschen Binnengewässern .
Klausel 333 + 1016 – Saisonversicherung	Ergänzend zu Ziff. 16 der Allgemeinen Haftpflichtbedingungen (AHB) und Ziff. 2.11 der Allgemeinen Bedingungen für die Sportboot-Kaskoversicherungen (SKB) besteht der Versicherungsschutz nur vom 31. März bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres.
Klausel 334 und 1017 – Vereinsboote und Vereinsnutzung	In Abänderung der Ziff. 3.3.4 der Besonderen Bedingungen für die Sportboot-Kaskoversicherung und in Ergänzung der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Sportboot-Haftpflichtversicherung (BBR) besteht auch Versicherungsschutz, sofern das Boot von Vereinsmitgliedern genutzt wird. Ziff. 5 der BBR (Ansprüche der versicherten Personen untereinander) gilt gestrichen. Eventuelle Haftpflichtansprüche aus einer Deckung eines Sportverbandes sind vorleistungspflichtig (Subsidiarität).
Klausel 335 und 1020 – Vereinsboote zu Schulungszwecken	In Abänderung der Ziff. 3.3.4 der Besonderen Bedingungen für die Sportboot-Kaskoversicherung und in Ergänzung der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Sportboot-Haftpflichtversicherung (BBR) besteht Versicherungsschutz nur während des Gebrauchs des Bootes zu Schulungszwecken. Ziff. 5 der BBR (Ansprüche der versicherten Personen untereinander) gilt gestrichen.
Klausel 336 und 1022 – Vereinsboote mit Ver- mietung gegen Entgelt an Vereinsmitglieder	In Abänderung der Ziff. 3.3.4 der Besonderen Bedingungen für die Sportboot-Kaskoversicherung und in Ergänzung der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Sportboot-Haftpflichtversicherung (BBR) besteht auch Versicherungsschutz, sofern das Boot gegen Entgelt an Vereinsmitglieder vermietet wird. Ziff. 5 der BBR (Ansprüche der versicherten Personen untereinander) gilt gestrichen.
Klausel 337 und 1023 – Vercharterung	In Abänderung der Ziff. 3.3.4 der Besonderen Bedingungen für die Sportboot-Kaskoversicherung und in Ergänzung der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Sportboot-Haftpflichtversicherung (BBR) besteht auch Versicherungsschutz, sofern das Boot gegen Entgelt vermietet wird. Ziff. 5 der BBR (Ansprüche der Versicherten Personen untereinander) gilt gestrichen.
Klausel 1026 – Carbon	Bei Schäden an Teilen aus Carbon (Mast, Baum) und an Carbon-Segeln gilt eine zusätzliche Selbstbeteiligung in Höhe von 10 % vom Wert des Riggs und Segels des eingetretenen Schadens, mindestens 500 Euro, vereinbart.

**Gothaer
Allgemeine Versicherung AG
Spezialversicherungen
Servicebereich Wassersport
37083 Göttingen**

**Telefon: 0551 701-54288
Telefax: 0551 701-964288
E-Mail: yacht@gothaer.de
www.gothaer.de**